

12.9.2008

Bewährung für ehemaligen NPD-Kreisvorsitzenden

Gericht verurteilt Robert Dietrich wegen gefährlicher Körperverletzung und spricht von „erheblicher Wiederholungsgefahr“

Von Florian Tempel

Erding ■ Der ehemalige Vorsitzende des NPD-Kreisverbandes Freising-Erding-Ebersberg, Robert Dietrich, ist gestern vom Amtsgericht wegen gefährlicher Körperverletzung zu einem Jahr Gefängnis auf Bewährung verurteilt worden. Der 25-Jährige hatte im August 2007 das Jugendzentrum Dorfen besucht und bei seinem Rauswurf einem 29-jährigen Dorfener Tränengas ins Gesicht gesprüht.

Der Staatsanwalt hatte eine Strafe von elf Monaten ohne Be-

währung gefordert. Seiner Ansicht nach ist Robert Dietrich, der nach eigenen Angaben im Frühjahr alle Parteiämter bei der NPD niedergelegt hat, keine „positive Sozialprognose“ auszustellen, was für die Gewährung einer Bewährungschance vom Gesetz als Voraussetzung zwingend vorgeschrieben ist. Dietrich lebe „immer noch im rechtsgerichteten Milieu“ und mache „einen gewaltbereiten Eindruck“, so der Staatsanwalt.

Der Vorsitzende Richter des Erdinger Schöffengerichts, Wolfgang Grimm, sagte dazu in

seiner Urteilsbegründung jedoch: „Natürlich ist die rechts-extreme Gesinnung besonders dumm und besonders borniert, aber deshalb alleine ist keine Bewährung auszuschließen.“ Es sei ein rechtsstaatlicher Grundsatz, die erste Freiheitsstrafe, die gegen einen Angeklagten verhängt wird, im Normalfall mit einer Bewährung zu verbinden. Dietrich stand zwar schon zweimal vor Gericht, wurde aber beide Male nur zu Geldstrafen verurteilt. Im März 2005 hatte er zusammen mit einem rechtsextremen Kameraden eine Gruppe

von farbigen Jugendlichen aus München als „Nigger“ beleidigt, der Gruppe den Hitler-Gruß gezeigt und „Sieg Heil“ gerufen. In einem zweiten Verfahren war Dietrich wegen Schwarzfahrens verurteilt worden.

Als Bewährungsauflagen wies das Gericht Dietrich nun an, 200 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten und einen Betrag von 1000 Euro zugunsten des Vereins Brücke zu zahlen. Zudem wurde er für die Dauer der Bewährungszeit von vier Jahren unter die Aufsicht eines

Bewährungshelfers gestellt. Der Vorsitzende Richter begründete dies damit, dass er beim Verurteilen eine erhebliche Wiederholungsgefahr sehe: „Die Gesinnung lässt nicht an eine einmalige Entgleisung glauben.“ Dietrichs Anwalt hatte einen Freispruch beantragt, das sich sein Mandant in einer Notwehrsituation befunden habe. Das Gericht wies das entschieden zurück. Von Notwehr könne gar keine Rede sein. Dietrich habe seinen Rausschmiss, bei dem keine Gewalt angewendet wurde, vielmehr selbst provoziert.